

Folie 1

# BGH, Urt. 28.01.2015 – XII ZR 201/13

Auskunftsanspruch eines mittels künstlicher heterologer Insemination gezeugten Kindes bzw. dessen Eltern gegen den Reproduktionsmediziner auf Bekanntgabe der Identität des Samen-spenders.

**Dr. Regine Cramer**

Sozietät SCHMIDT, VON DER OSTEN & HUBER

Haumannplatz 28 45130 Essen

Telefon 0201/72002-25

[cramer@soh.de](mailto:cramer@soh.de) (09.11.2015)

Folie 2

## **Sachverhalt:**

Auskunftsbegehren zweier Kinder gegen den Reproduktionsmediziner auf Bekanntgabe der Identität ihres biologischen Vaters.

Verzicht der Kindeseltern in einer notariellen Erklärung gegenüber der Klinik auf Auskunft über die Identität des Samenspenders.

Weigerung des Arztes die begehrte Auskunft zu erteilen.

Folie 3

## Entscheidung des BGH:

Recht eines Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung aus Art. 2 Abs. 1 i.V. m. Art. 1 Abs. 1 GG als Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.

Schutz auf Vorenthaltung erlangbarer Informationen durch staatliche Organe.

Anspruchsgrundlage:

Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter i.V.m. dem Grundsatz von Treu und Glauben gemäß § 242 BGB.

Folie 4

# Begründung:

Konkretes Bedürfnis des Kindes für die Information über die Identität des Samenspenders ist unabhängig von dem Alter, vielmehr abhängig von dem Stand der Persönlichkeitsentwicklung.

Voraussetzung:

1. Es muss sichergestellt sein, dass das Kind von nur einem Samenspender abstamme
2. Zumutbarkeit der Auskunftserteilung durch den behandelnden Arzt
3. Notwendige Interessenabwägung, hier: Verfassungsrechtlich geschütztes allgemeines Persönlichkeitsrecht

**Folie 5**

- Rechtlich geschütztes Interesse des Auskunftspflichtigen aus Art. 12 Abs. 1 GG
- Problem: Zusicherung von Anonymität gegenüber dem Samenspender
- Diese Zusicherung widerspricht den geltenden ärztlichen Richtlinien zur Durchführung der assistierten Reproduktion.
- → Berufsausübungsfreiheit wird durch die Auskunftspflichtung nicht eingeschränkt.
- Kein Verstoß gegen die ärztliche Schweigepflicht gemäß § 203 StGB, weil kein unbefugtes Offenbaren gegeben ist.

## Folie 6

- Berücksichtigung der rechtlich geschützten Interessen des Samenspenders, insbesondere des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gemäß Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG auf informationelle Selbstbestimmung.
- Dieses Recht tritt hinter dem Auskunftsrecht des Kindes zurück, weil der Samenspender sich bewusst für einen Beitrag an der Zeugung menschlichen Lebens entschieden hat. Übernahme einer sozialen und ethischen Verantwortung.
- Prüfung einer evtl. Unmöglichkeit des Auskunftsbegehrens für den Fall der Vernichtung der Behandlungsunterlagen nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist.
- (BGH: Der Arzt muss sämtliche ihm zumutbaren Nachforschungen anstellen, Mitarbeiter befragen und alle vorhandenen Unterlagen auswerten.
- Für den Fall der Weigerung: Drohende Zwangsmittel im Vollstreckungsverfahren.